



Fortbildung Atemschutzgeräteträger

Aufgaben und Verantwortung Atemschutzgeräteträger

unterstützt von

m
MEIKO

ECOLAB Dräger

Atemschutzgeräteträger

1. Grundlagen



Inhalt

1. Erfordernisse um Atemschutzgeräteträger zu werden
2. Erfordernisse um Atemschutzgeräteträger zu bleiben
3. Verantwortlichkeit und Aufgaben Atemschutzgeräteträger




1. Voraussetzungen und Anforderungen für ASGT

Grundsatz Atemschutz:

Wer gesund in den Atemschutzeinsatz geht, muss auch gesund wieder herauskommen.


Der Atemschutzgeräteträger muss zu Beginn seiner Tätigkeit in ausreichend guter Verfassung sein und seine Atemschutzausrüstung auch in komplizierten Situationen Dazu hat er die Voraussetzungen nach Bilder 2 und 3 sowie Tabelle 1 zu erfüllen.

1. Erfordernisse um Atemschutzgeräteträger zu werden



Erfordernisse für Atemschutzgeräteträger


- erfolgreich absolvierte Ausbildung
 - Truppmann 1
 - Sprechfunker
 - Sprechfunker
- Mindestalter: 18 Jahre
- gesundheitliche Eignung nach G 26/3
- kein Bart, lange Koteletten oder tiefe Narben im Dichtbereich der Vollmaske, kein behindernder Schmuck



3


Bild 1: Voraussetzungen, um ASGT zu werden

2. Erfordernisse um Atemschutzgeräteträger zu bleiben



Erfordernisse für Atemschutzgeräteträger

- Höchstalter nach ärztlicher Entscheidung
- körperliche Eignung nach G 26 zur Nachuntersuchung
 - bis 50. Lebensjahr → alle 36 Monate
 - über 50. Lebensjahr → alle 12 Monate
 - auf ärztliche Anweisung oder nach eigenem Verlangen kürzere Abstände
- regelmäßige Fortbildung pro Jahr
 - 1 Belastungsübung auf einer Atemschutzübungsanlage
 - 1 Übung unter Einsatzbedingungen
- Vorliegen aktuelle Gesundheit zu Einsatzbeginn



4

Bild 2: Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben

Tabelle : Anforderungen an Atemschutzgeräteträger (ASGT) der Feuerwehr nach FwDV 7	
Voraussetzungen, um ASGT zu werden	Voraussetzungen, um ASGT zu bleiben
Mindestalter Jahre	Höchstalter nach Entscheidung
Körperliche Eignung in einer Erstuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, „Atemschutzgeräte“ demnach für Träger von Pressluftatmern und Regenerationsgeräten die G 26/3	Körperliche Eignung nach Grundsatz G 26 zur Nachuntersuchung - bis zum 50. Lebensjahr alle Monate, - ab 50. Lebensjahr alle Monate, - in kürzeren Abständen entsprechend ärztlicher Weisung oder des Verantwortlichen, auf eigenem Wunsch z. B. nach schwerer Krankheit, oder mangelnder Leistungsfähigkeit
erfolgreich absolvierte Ausbildung zum - - - durch - 1 Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke - ggf. 1 Übung unter Einsatzbedingungen - eine Unterweisung pro Jahr
- im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen - Körperschmuck darf nicht wirken (sonst entfernen oder abkleben).	
	Bei Einsatzbeginn Hinweis: gesund bedeutet frei von behindernden Krankheiten, beeinträchtigenden Medikamenten, Drogen und Alkohol. Die Überwachung unterliegt der Eigenverantwortung des jeweiligen ASGT

Grundsatz Atemschutz:

Bei Terminüberschreitung für die Belastungsübung auf der Atemschutzübungsanlage oder die ärztliche Untersuchung nach G 26 darf der betreffende ASGT bis zur Nachabsolvierung keine Atemschutzgeräte tragen.

2 Verantwortlichkeit und Aufgaben Atemschutzgeräteträger

Die Verantwortungen und die Aufgabenverteilung im Atemschutz lässt sich der Tabelle 2 der FwDV 7 (Anlage) entnehmen. Dort werden die für Träger der Feuerwehr (z. B. Unternehmer, Bürgermeister), Leiter der Feuerwehr, Leiter des Atemschutzes, Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, verantwortliche Führungskraft im Atemschutzeinsatz, Atemschutzgerätewart (ASGW) und Gerätewart detailliert dargestellt.

Grundsatz Atemschutz:

Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich

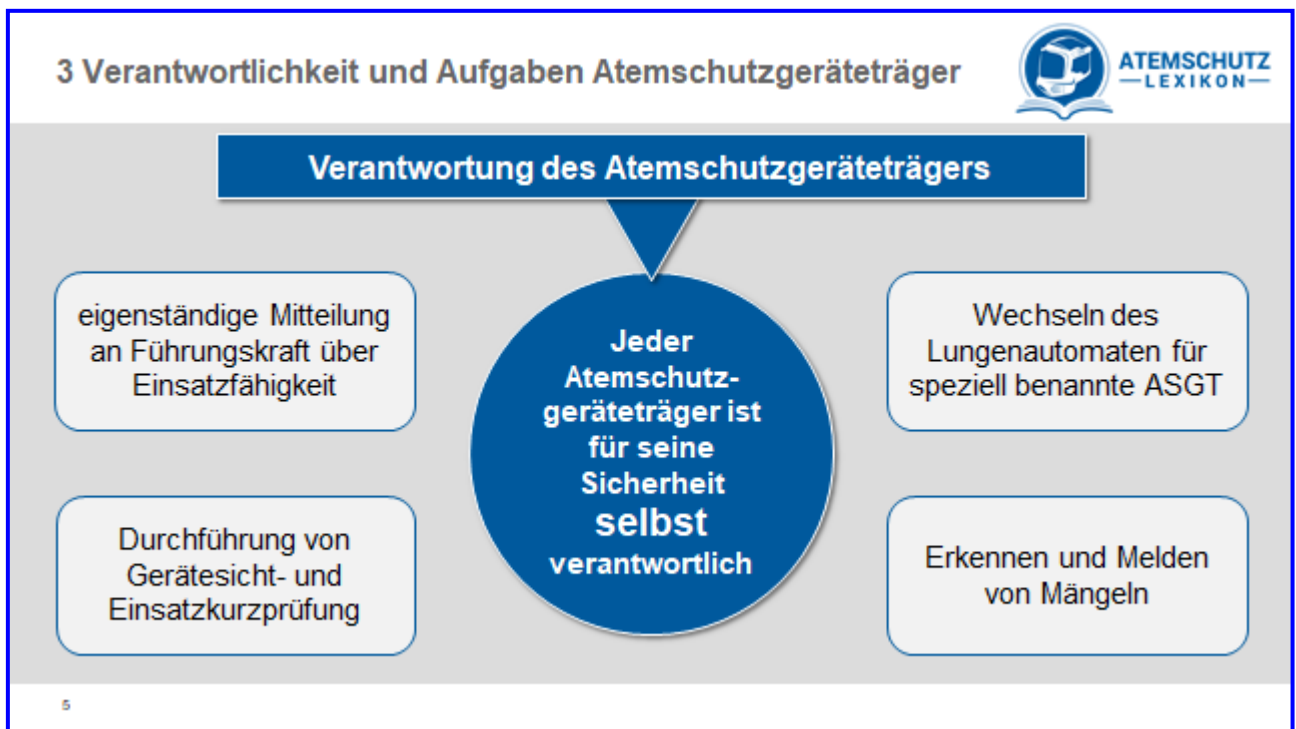


Bild 3: Verantwortlichkeit und Aufgaben des Atemschutzgeräteträgers

Atemschutzgeräteträger (ASGT) sind verantwortlich bzw. besitzen folgende Aufgaben:

- zuallererst ist der Atemschutzgeräteträger für So muss er z. B. selbst der zuständigen Führungskraft mitteilen, wenn er sich nicht einsatzbereit fühlt oder nicht gesund ist.
- Gerätesichtprüfung, Einsatzkurzprüfung, Flaschenwechsel, Sicht-, Dicht- und Funktionskontrollen
- Einhaltung der Einsatztaktischen Grundregeln
- als speziell benannter ASGT Lungenautomat wechseln außerhalb der Atemschutzwerkstatt
- in Absprache mit Fahrzeugverantwortlichen Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes
- Erkennen und Melden von Mängeln.